

**Reglement über das Verfahren
vor dem Ehrenrat
der Ärztegesellschaft Baselland**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht.....	4
Art. 3 Gegenstand	4
B. Organisation des Ehrenrates	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Standeskommission	5
Art. 6 Beschlussfähigkeit	5
Art. 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit	5
Art. 8 Protokoll	5
C. Parteien und Anzeiger	5
Art. 9 Anzeiger und Kläger	5
Art. 10 Patienten bei Verletzung Menschenwürde oder bei Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses.....	6
Art. 11 Beklagter.....	6
D. Das Verfahren	6
Art. 12 Gliederung des Verfahrens	6
Art. 13 Einleitung des Schlichtungsverfahrens.....	6
Art. 14 Hauptverfahren vor dem Ehrenrat	7
E. Verfahrensgrundsätze	8
Art. 15 Verfahrenssprache.....	8
Art. 16 Rechtsvertreter	8
Art. 17 Ausstand und Ablehnung	8
Art. 18 Verfahrensinstruktion	8
Art. 19 Feststellung des Sachverhaltes	9
Art. 20 Beweisführung	9
Art. 21 Akteneinsicht	9
Art. 22 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis	9
Art. 23 Vereinigung gleichartiger Verfahren	9
Art. 24 Verjährung	9
Art. 25 Fristen und Gerichtsferien	10
Art. 26 Säumnis und Folgen	10
F. Kosten und Kostenvorschuss	10
Art. 27 Kosten	10
Art. 28 Kostenvorschuss.....	10
G. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung	11
Art. 29 Entscheidungsfindung	11
Art. 30 Inhalt der Entscheide	11

Art. 31 Datenbank	11
Art. 32 Sanktionen.....	11
Art. 33 Rechtsmittel	11
Art. 34 Vollstreckung	12
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 35 Übergangs- und Schlussbestimmung.....	12

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 3 der Standesordnung der FMH (nachfolgend StaO) regelt das vorliegende Reglement ausschliesslich das Verfahren vor dem Ehrenrat der Ärztegesellschaft Baselland (ER AeG BL).

² In Anwendung von Art. 1 StaO beurteilt der Ehrenrat der AeG BL das Verhalten von Ärztinnen und Ärzten.

³ Die Verhaltensregeln und Sanktionen sind abschliessend in der StaO geregelt.

Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht

¹ In Anwendung von Art. 43 Abs. 6 StaO sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Reglements der Standeskommission der FMH (nachfolgend SK FMH) für die Basisorganisationen zwingend anwendbar. Darüber hinaus können sie ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften erlassen.

² Subsidiär sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zivilprozessordnung anwendbar.

³ Die allgemeinen Verfahrensregeln der Standesordnung gelten für die erste und zweite Instanz.

Art. 3 Gegenstand

Die StaO ist für alle Mitglieder der FMH verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärzte von Bedeutung. Die StaO regelt die Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten, zu seinen Kollegen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung – insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht – gehen der Standesordnung in jedem Fall vor.

B. Organisation des Ehrenrates

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Ehrenrat ist zuständig für die Beurteilung von Verletzungen der StaO durch Mitglieder der AeG BL und bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der AeG BL, soweit die Vorschriften der StaO betroffen sind.

² Die Zuständigkeit des Ehrenrates wird durch den Wechsel der Basisorganisation oder Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Der Ehrenrat bleibt für das Verfahren, auch nach Austritt des Arztes aus der AeG BL, bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig.

³ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die AeG BL verlässt und in eine andere Gesellschaft übertritt, wird der Endentscheid der neuen Basisorganisation mitgeteilt.

⁴ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die Basisorganisation verlässt, ohne in eine andere Gesellschaft überzutreten, kann der Endentscheid an die kantonal zuständige Gesundheitsbehörde oder den Kantonsarzt oder dem

zuständigen Aufsichtsorgan gemeldet werden. Diese Mitteilung muss im Entscheid nicht ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigungen des Ehrenrates

¹ Der ER besteht aus dem Präsidenten bzw. Präsidentin, 4 ordentlichen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen und 5 Suppleanten bzw. Suppleantinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Im Übrigen konstituiert der ER sich selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin. Im ER sollen beide Geschlechter vertreten sein (vgl. Art. 10 Abs. 2).¹

² Der ER kann einen Juristen bzw. eine Juristin zuziehen, der bzw. die nach Aufgebot mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Er bzw. sie wird vom Vorstand der AeG BL gewählt. Der Vorstand der AeG BL regelt die Vergütung für den Juristen bzw. die Juristin.²

³ Die Mitglieder des ER können eine Entschädigung wie die übrigen Chargierten der AeG BL beanspruchen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der ER ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 ER-Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

¹ Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des ER und evtl. zugezogene Personen unabhängig und nur den von den zuständigen Organen erlassenen Vorschriften unterworfen.

² Die Mitglieder des ER und evtl. zugezogene Personen sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen sind die Publikation des Entscheids, soweit dies als Sanktion angeordnet wird, sowie die Mitteilung an die betreffende Basisorganisation oder Behörden gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4.³

Art. 8 Protokoll

¹ Der ER führt über seine Sitzungen ein kurzes Protokoll.

² Die Protokolle des ER sind den Parteien nicht zugänglich, mit Ausnahme der Protokolle der Anhörung der Parteien, der Zeugeneinvernahmen und der Aussagen beigezogener Expertinnen und Experten.

C. Parteien und Anzeiger

Art. 9 Anzeiger und Kläger

¹ Die Stellung von Anzeiger oder Kläger richten sich nach Art. 45 der Standesordnung FMH.⁴

² Es wird vermutet, dass der Anzeiger oder der Kläger den angezeigten bzw. beklagten Arzt gegenüber der jeweils zuständigen Instanz für die ganze Prozessdauer, das heisst vom

¹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

² Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

³ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

Schlichtungsverfahren bis zur Rechtskraft des Endentscheides vom Berufsgeheimnis entbindet. Der ER macht den Anzeiger oder den Kläger darauf aufmerksam.

³ Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird diese nur über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 10 Patienten bei Verletzung Menschenwürde oder bei Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses

¹ Die Parteirechte der betroffenen Patienten gelten auch für allfällige andere Vorhalte im gleichen Verfahren, soweit durch die behauptete Verletzung der Menschenwürde oder den behaupteten Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses andere standesrechtlich geschützte Rechte des betreffenden Patienten betroffen sein können. Es wird nur ein Verfahren geführt.

² Bei einem Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b StaO müssen beide Geschlechter im ER vertreten sein.

Art. 11 Beklagter

Eine Anzeige oder eine Klage kann gegen alle Mitglieder der AeG BL, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren, eingereicht werden.

D. Das Verfahren

Art. 12 Gliederung des Verfahrens⁵

¹ Das erstinstanzliche Verfahren kann zweistufig ablaufen: Dem Entscheidungsverfahren kann durch den ER ein Schlichtungsverfahren vorangestellt werden. Der ER legt fest, wer das Schlichtungsverfahren durchführt.

² Das Verfahren wird mit der Anzeige bzw. Klage beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin des ER eingeleitet. Diese kann schriftlich bei ihm bzw. bei ihr oder einer andern von der AeG BL bezeichneten Stelle eingegeben werden.

³ In der Anzeige sind der Angezeigte, der Anzeigende, der Sachverhalt (mit Erwähnung des möglicherweise verletzten Artikels der StaO) und ein Antrag zu bezeichnen.

⁴ Anzeiger und Angezeigte können einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren stellen. Der ER entscheidet über einen entsprechenden Antrag.

Art. 13 Das Schlichtungsverfahren⁶

¹ Die mit dem Schlichtungsverfahren Beauftragten können in jedem Fall mit einer formlosen Verhandlung auf eine Einigung der beteiligten Personen hinwirken. Dazu können sie insbesondere mit der angezeigten Person Kontakt aufnehmen oder die Betroffenen zu einer Vermittlung einladen. Über die Aussprache wird kein Protokoll geführt und grundsätzlich erfolgt kein Schriftenwechsel.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

² Die Betroffenen haben zur Vermittlung persönlich zu erscheinen. Anzeiger und Angezeigte können sich auf Antrag durch Anwälte begleiten lassen. Der Leiter oder die Leiterin des Schlichtungsverfahrens entscheidet über den Antrag.

³ Die Schlichtungs-Beauftragten wirken auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.

⁴ Kommt es zur Einigung, so hält der Präsident bzw. die Präsidentin des ER oder der/die Beauftragte den Vergleich fest und lässt diesen von den Betroffenen unterzeichnen. Damit ist die Streitsache endgültig bereinigt und dem Vergleich kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu. Die Einigung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien und dem Schlichtungsleiter mit Ort und Datum zu unterzeichnen. Das Schriftstück wird beiden Parteien zugestellt und bleibt vertraulich.

⁵ Ist eine Einigung nicht möglich, so teilt der Präsident bzw. die Präsidentin oder der / die Beauftragte den Betroffenen mit, dass diese mit einer schriftlich begründeten Anzeige bzw. Klage gemäss Art. 12 Abs. 2 an den ER gelangen können.

⁶ Für das Schlichtungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben, ausgenommen sind trölerische oder mutwillige Anzeigen. Eine Parteientschädigung wird in keinem Fall ausgerichtet.

Art. 14 Hauptverfahren vor dem Ehrenrat

¹ Anzeigen bzw. Klagen sind schriftlich, begründet und mit Beweismittelangabe gemäss Art. 12 Abs. 2 dem Vorsitzenden des ER oder einer anderen von der AeG BL bezeichneten Stelle einzureichen.

² Existiert bereits ein Klageschreiben gemäss Art. 12 Abs. 2 kann auf eine erneute Eingabe verzichtet werden, sofern nicht neue Gesichtspunkte aufgetaucht sind.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin des ER eröffnet das Verfahren und gibt den Parteien die Zusammensetzung des ER bekannt unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausstandgründen gegen einzelne Mitglieder des ER.

⁴ Wird nach bewilligten Ausstandbegehren das für die Beschlussfähigkeit des ER notwendige Quorum gemäss Art. 6 nicht erreicht, so ist die entsprechende Zahl Suppleanten anzubieten.

⁵ Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmlassung der beklagten Partei mit Ansetzung der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Klageantwort. Der Präsident bzw. sein Stellvertreter entscheidet, ob ein weiterer Rechtsschriftenwechsel stattfinden soll oder nicht.

⁶ Der Präsident bzw. sein Stellvertreter kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen. Ist eine Vermittlung nicht möglich, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

⁷ Nach dem Rechtsschriftenwechsel lädt der Vorsitzende die Mitglieder des ER bzw. Suppleanten und die Parteien zu einer Verhandlung ein. Wenn der Sachverhalt klar ist, kann der Entscheid ohne Parteiverhandlung gefällt werden, soweit die Parteien diese nicht ausdrücklich verlangen.

⁸ In besonders begründeten Fällen kann der ER oder sein Vorsitzender nach Anhörung aller Parteien, das Verfahren ohne Kostenfolge einstellen, wenn

- a. kein Verdacht erhärtet ist, der eine Klage gerechtfertigt hätte;

- b. offensichtlich keine Verletzung der StaO vorliegt;
- c. Prozessvoraussetzungen endgültig nicht erfüllt werden können oder Prozesshinder-
nisse aufgetreten sind;
- d. sich die Parteien vollumfänglich geeinigt haben und kein Disziplinaranspruch des ER
besteht oder
- e. zwar ein Verstoß vorliegt, eine Sanktionierung aber aus Gründen der Verhältnismäs-
sigkeit oder wegen des Gleichbehandlungs-Grundsatzes nicht (mehr) opportun ist.

E. Verfahrensgrundsätze

Art. 15 Verfahrenssprache

¹ Das Verfahren wird in Deutsch geführt.

² Die Verfahrenssprache bleibt auch vor der zweiten Instanz gleich.

Art. 16 Rechtsvertreter

¹ Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen und Verfügungen der Standeskommission an den Rechtsvertreter.

² Auch vertretene Parteien sind in jedem Fall verpflichtet, an den Verhandlungen oder Befra-
gungen des Ehrenrats persönlich zu erscheinen und sich befragen zu lassen.⁷

³ Die Parteien bezahlen in jedem Fall die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

Art. 17 Ausstand und Ablehnung

¹ Die Mitglieder des ER sowie ein allfällig beigezogener Jurist oder Protokollführer haben sich in den Fällen des Art. 47 ZPO in den Ausstand zu begeben.

² Nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des ER haben die Parteien die Möglichkeit, in-
nerhalb von 10 Tagen ein begründetes Ablehnungsbegehren zu stellen. Über Ablehnungsbe-
gehren entscheidet der ER unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Art. 18 Verfahrensinstruktion⁸

¹ Das Hauptverfahren wird vom zuständigen Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter instruiert.
Er kann dies durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der AeG BL mittels Delegation
der Unterschrift ausführen lassen.

² Die Zuständigkeit wird durch den Präsidenten bzw. seinen Stellvertreter zusammen mit dem
Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der AeG BL geprüft und ist vorfrageweise zu beurteil-
en.

³ Bei offensichtlicher Unzuständigkeit des ER oder offensichtlich fehlender Legitimation kann
der entsprechende Nichteintretens-Entscheid durch den Geschäftsführer / die Geschäftsfüh-
rerin der AeG BL im Namen des ER direkt getroffen werden.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

Art. 19 Feststellung des Sachverhaltes

¹ Der ER stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich der folgenden Beweismittel:

- a. Urkunden
- b. Auskünfte der Parteien
- c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
- d. Augenschein
- e. Gutachten von Sachverständigen

² Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung im Beweisverfahren wird frei gewürdigt.

³ Der Beklagte hat das Recht, Fragen an den Anzeiger zu stellen, soweit keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Über die Art und Weise der Fragestellung entscheidet der ER unter Berücksichtigung der Interessen des Anzeigers.

Art. 20 Beweisführung

¹ Der ER ordnet die Beweisführung an. Er ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Er kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Entscheidungsfindung das Tatsachenmaterial ergänzen.

² Im Falle einer Befragung der Parteien haben diese persönlich zu erscheinen.

Art. 21 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 22 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

³ Das Berufsgeheimnis ist zu wahren.

Art. 23 Vereinigung gleichartiger Verfahren

¹ Sind bei einer begangenen Standesrechtsverletzung verschiedene Standeskommissionen zuständig, können diese die Verfahren in gegenseitiger Absprache an einem Ort vereinigen.

² Die SK FMH kann mehrere gleichartige Beschwerden in einem Verfahren vereinigen.

Art. 24 Verjährung

¹ Die Verjährung richtet sich nach der Standesordnung.

² Mit der Eingabe einer Anzeige oder einer Klage für die Hauptverfahren wird die Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Endentscheids unterbrochen.

Art. 25 Fristen und Gerichtsferien

¹ Der ER bringt Klagen, Anzeigen und Beschwerden der Gegenpartei bzw. der Vorinstanz umgehend zur Kenntnis, setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Klageantwort bzw. Beschwerdeantwort oder Vernehmlassung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel nur einmal erstreckt werden.

² Die Gerichtsferien gelten nicht.

Art. 26 Säumnis und Folgen

¹ Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor dem ER unentschuldigt keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen angedrohten Fortgang.

² Der ER kann das Fehlverhalten der Parteien bei der Kostenverlegung berücksichtigen.

F. Kosten und Kostenvorschuss

Art. 27 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten der ER-Mitglieder, des zugezogenen Juristen oder der Juristin, des Protokollführers oder weiteren zugezogenen Expertinnen und Experten sowie den Auslagen für das Verfahren, sind der unterliegenden Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, aufzuerlegen. Bei nur teilweise gestellter Begehren, Vergleich oder Einstellung soll eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien stattfinden. Der ER kann ausnahmsweise von vorstehender Verteilung abweichen oder auf die Kostenerhebung verzichten.

² Die Kostenverlegung ist im Entscheid zu begründen, soweit eine Begründung des Entscheides verlangt worden ist.

³ Die Verfahrenskosten betragen höchstens CHF 5'000.00.

⁴ Bei trölerischen oder mutwilligen Klagen können die Verfahrenskosten der Klägerschaft, bei wiederholten Rückweisungsentscheiden durch die Standeskommission der FMH, der Vorinstanz auferlegt werden.

⁵ Parteikosten werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 3 StaO.

Art. 28 Kostenvorschuss

¹ Der ER soll für das Hauptverfahren von den Parteien einen Kostenvorschuss verlangen. Dieser liegt für den Kläger in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten bzw. für den Beklagten in der Höhe der Kosten seiner Beweisanträge.

² Der ER droht an, dass bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses auf die Klage nicht eingetreten wird.

³ Bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

G. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung

Art. 29 Entscheidfindung

¹ Nach abgeschlossenem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vor dem ER mündlich und persönlich zu vertreten.

² Die Urteilsberatung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Der ER beschliesst durch Mehrheitsentscheid. Ein beigezogener Jurist bzw. eine beigezogene Juristin hat beratende Stimme. Der Entscheid hat nach Massgabe von Art. 30 hienach zu erfolgen.

³ Der ER kann den Entscheid ohne Begründung, nur im Dispositiv eröffnen. Die Parteien haben nach Eingang des Dispositivs 10 Tage Zeit, um die schriftliche Begründung zu verlangen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Dies ist auf dem Dispositiv entsprechend zu vermerken.

Art. 30 Inhalt der Entscheide

¹ Der Entscheid enthält:

- a. die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;
- b. die Bezeichnung der Parteien;
- c. das Dispositiv;
- d. die Eröffnungsformel;
- e. bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.

² Und soweit von einer Partei fristgerecht verlangt:

- a. die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
- b. die Begründung (Erwägungen).

Art. 31 Datenbank

¹ Der ER der AeG BL und die SK FMH leiten eine Zusammenfassung ihrer Endentscheide in anonymisierter Form an eine Datenbank der FMH weiter.

² Diese Zusammenfassung enthält die Streitsache/Beschwerdegrund, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel sowie das Dispositiv und eine stichwortartige Begründung.

³ Einsicht in diese Datenbank haben ausschliesslich die kantonalen Standeskommissionen und die SK FMH. Dritte erhalten keine Einsicht.

Art. 32 Sanktionen

Die Sanktionen richten sich ausschliesslich nach Art. 47 StaO. Andere Sanktionen sind nicht zulässig.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen den erstinstanzlichen Endentscheid des ER ist innerhalb von 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von 10 Tagen die Beschwerde an die SK FMH zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu erklären und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

² Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder eine Busse bis zu CHF 1'000.00 aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann bei der SK FMH lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Standesordnung FMH).

³ Die Entscheide der SK FMH sind abschliessend.

Art. 34 Vollstreckung

¹ Die Entscheide des ER sind durch das von der AeG BL bezeichnete Organ zu vollstrecken.

² Über die Verwendung der Bussen entscheidet die AeG BL, auch wenn Beschwerde geführt wurde.

³ Bussen und Verfahrenskosten, welche nach Rechtskraft nicht fristgerecht bezahlt werden, können im Zivilprozess geltend gemacht werden.

⁴ Bei Nichtbezahlen kann gestützt auf dieses Reglement der Ausschluss aus der Gesellschaft angedroht und im Unterlassungsfall vollzogen werden. Die Vollstreckung auf dem Betreibungs- bzw. Zivilprozessweg bleibt davon in jedem Fall unberührt.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangs- und Schlussbestimmung

¹ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

² Durch das vorliegende Reglement werden alle widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement betreffend Ehrenrat (ER) vom 7. Juni 2018 aufgehoben.⁹

³ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19.11.2020 per 22. Dezember 2020 in Kraft.¹⁰

Liestal, 22.12.2020

ÄRZTEGESELLSCHAFT BASELLAND



sig. Dr. med. Tobias Eichenberger
Präsident



sig. Dr. iur. Karin Schermesser
Geschäftsführerin

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft seit 22. Dezember 2020.